amtliche Bekanntmachung 1

Amtsgericht Weimar

Weimar, 14.10.2024

Az.: K 23/23



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch,	11:00 Uhr	2.055, Sitzungs-	Amtsgericht Weimar, Ernst-Kohl-Stra-
12.02.2025		saal	ße 23a, 99423 Weimar

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Wormstedt

Gemarkung	Flur, Flur-	Wirtschaftsart u. La-	Anschrift	m²	Blatt
	stück	ge			
Wormstedt	-	Gebäude- und Freiflä- che, Erholungsfläche	,	1.874	78 BV 2

Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

Einfamilienhaus mit Nebengelass (Hofgrundstück), erbaut um 1900, Teilsanierung um 2010, Wohnfläche ca. 216,00 qm, Nebengelass u.a. Stall, Scheune, sonst Hof- und Gartenfläche;

<u>Verkehrswert:</u> 200.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten:

0361/545-14556

Der Versteigerungsvermerk ist am 24.10.2023 in das Grundbuch eingetragen worden. Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmezeitpunkt ist der 20.10.2023.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. <u>Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.</u>

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.